

Allgemeine Leistungsbeschreibung Studentenwerk Würzburg/ HSG

Offenes Verfahren nach GWB/VgV

Vergabenummer: 05/ 17 STW - WÜ

Lieferung/ Leistung : Rahmenvereinbarung über die Belieferung mit Bio- & Fair-Trade-Kaffee

Lieferzeitraum: 01.11.2017 bis 31.10.2021

Die nachfolgende allgemeine Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Ausschreibung und Grundlage für die Allgemeinen Vertragsbedingungen. Sie wird daher auch vollumfänglich Bestandteil einer möglichen Rahmenvereinbarung.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

- 1.1 Im Sinne eines lautereren Wettbewerb sowie der erforderlichen Transparenz, nimmt das Studentenwerk Würzburg diese Ausschreibung vor.
- 1.2 Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Lieferung gemäß Leistungsverzeichnis Anlagen vergaberechtlich auf Grundlage des GWB/VgV durch Vergabe an einen oder mehrere externe Dienstleister abzudecken.
- 1.3 Die im Leistungsverzeichnis oder den Anlagen zum Leistungsverzeichnis beschriebenen Ausführungen sind anzubieten. Es dürfen nur Produkte angeboten werden, welche diesen Beschreibungen entsprechen oder gleichwertig/ bzw. gleichwertiger Art sind insofern dies vom Auftraggeber vorgegeben wird.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist ausdrücklich in der Lage die im Leistungsverzeichnis Anlagen geforderten Leistungen fachkundig, leistungsfähig, gesetzestreu sowie zuverlässig zu erbringen.
- 1.5 Eine Übertragung von Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.6 Mögliche, im Leistungsverzeichnis Anlagen durch den Auftraggeber vorgesehene Qualitätsbeschreibungen auch in Form von Hersteller- und Produktempfehlungen sind durch den Bieter zu beachten.
- 1.7 Die im Text Leistungsverzeichnis, sowie sämtlicher Anlagen, des Auftraggebers offengelassenen Stellen sind vollständig auszufüllen. Unvollständig ausgefüllte Angebote werden nicht gewertet und führen zum Ausschluss bei der Vergabe.
- 1.8 Es werden keine Nebenangebote zugelassen.
- 1.9 Für eventuelle Planungs- und Beratungsleistungen dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden und sind daher mit den zu beschaffenden Artikeln bzw. mit der auszuführenden Leistung abgegolten.

- 1.10 Die Angebotsabgabe ist für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich. Er behält sich vor, gemäß den Vergabebestimmungen eine Auswahl unter den Bietern zu treffen. Bei der Auswahl des Bieters muss der Preis nicht das allein entscheidende Kriterium sein.
- 1.11 Die Angebotspreise sind zu kalkulieren für Preisgültigkeit bis Ende Auftragsabwicklung/Leistungszeitraum. Alle in den Vorbemerkungen und im Leistungsverzeichnis genannten Angaben sind vom Bieter zu prüfen, da dieser im Auftragsfall die Gewährleistung für die richtige, ordnungsgemäße und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Lieferung und Leistung zu übernehmen hat.
- 1.12 Bei zertifizierten Produkten und/oder Lebensmitteln (z.B. MSC, BIO, Rainforest, Fair Trade) hat der Auftragnehmer die Pflicht die Nachweise zu beschaffen und vorzulegen. Bei ausländischen Erzeugnissen sind diese Bedingungen im Rahmen des Angebots mittels Prüfbescheinigung nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf nach seiner Entscheidung, Rückfragen bezüglich neuer/aktueller Zertifizierungen zu stellen. Die dabei gemachten Angaben werden zum Vertragsbestandteil.
- 1.13 Alle Lieferleistungen sind für den Auftraggeber kostenfrei „Frei Verwendungsstelle (Frei Raum)“ inklusive Verträgen zu liefern.
- 1.14 Der angegebene Mengenbedarf wurde aus Erfahrungswerten der Vorjahre ermittelt. Aus diesen Angaben kann kein Anspruch auf Abnahme einer Mindest- oder Höchstmenge hergeleitet werden.
Die Zahlen sind Kalkulationshilfsmittel für den jeweiligen Bieter.
- 1.15 Bei einer Zuschlagserteilung, sind alle vom Auftraggeber in dieser Ausschreibung geforderten Lieferungen/Leistungen vor Auftragsbeginn, falls erforderlich, mit diesem im Detail vorab zu besprechen.

2. Angebotsinhalt

- 2.1 Die Angebotsabgabe hat ausschließlich unter folgenden Kriterien zu erfolgen:
Preise für jede Position sind anzugeben
- 2.2 Die Preise sind in Euro ohne Umsatzsteuer anzugeben: die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sowie Skonti und Rabatte sind separat einzutragen. Die Angaben müssen zweifelsfrei sein.
- 2.3 Das Angebot ist dokumentenecht auszufüllen und zu unterschreiben.
- 2.4 Der Bieter ist verpflichtet, alle verlangten Nachweise und Erklärungen vorzulegen sowie alle verlangten Angaben zu machen.
- 2.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3. Unterauftragnehmer/Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter bereits zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebots zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer zu beauftragen, sind diese in der Angebotsabgabe schriftlich zu benennen. Hierzu hat der Bieter, die als Anlage L235 und L236 beigefügte Erklärung abzugeben.

Erklärung

Nachunternehmer: Der Unternehmer verpflichtet sich in einem Vertrag gegenüber dem Besteller (= öffentlicher Auftraggeber). Der Unternehmer ist befugt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die erforderlichen Leistungen an Nachunternehmer (= Subunternehmer) zu vergeben. Dabei vergibt der Unternehmer nur einen Teil der Leistungserbringung an einen NU. In einem Vertragsverhältnis zum Besteller steht nur der Unternehmer. Der NU ist nur der Erfüllungsgehilfe. Im Innenverhältnis ist der Unternehmer der Besteller des NU. Es muss mind. Ein Direktionsrecht des GU/GÜ geben (OLG Düsseldorf – Verg. 39/09).

Bietergemeinschaft:

Mehrere Unternehmen verpflichten sich gemeinschaftlich gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber zu einer einheitlichen Leistung. I.d.R. liegt eine Arbeitsgemeinschaft, meist in Form einer GbR (§§ 705 ff. BGB) vor. Für den Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber erfordert dies die Abgabe eines gemeinschaftlichen Angebotes, ferner ist eine Vereinbarung über die internen Rechtsbeziehungen erforderlich. Die Bietergemeinschaft haftet gegenüber dem Auftraggeber grundsätzlich gesamtschuldnerisch.

→ Sollte ein Bieter ein Angebot sowohl als Mitglied einer Bietergemeinschaft als auch als Einzelbieter abgeben, so hat er schriftlich nachvollziehbar darzulegen, warum hierdurch nicht gegen den vergaberechtlichen Grundsatz des Geheimwettbewerbs verstoßen wird. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so werden der betreffende Bieter und die Bietergemeinschaft von dem Verfahren ausgeschlossen. Denn ein solches Verhalten ist als unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede zu werten und führt gemäß § 19 EG Abs. 3 lit. VOL/A zum Ausschluss beider Angebote. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

4. Leistungen

Die Vergabe der Lieferung von schließt nachfolgend aufgeführte Leistungen ein:

- Lieferung frei Haus / frei Raum
- Lieferung gemäß der jeweiligen besonderen Leistungsbeschreibung

5. Bezeichnung, Menge und Umfang der Lieferung/Leistung/Lieferort

Die Bezeichnung, Menge und Umfang der Lieferung/Leistung erfolgt gemäß dem Leistungsverzeichnis mit den darin festgelegten Vorgaben die in der Anlage „Lieferstellen EKOOP Bayern“ aufgeführten Orte.

6. Vertragsbedingungen

6.1 Es gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen in der angegebenen Reihenfolge:

- Vergabeunterlagen (Angebotsunterlagen und Allgemeine und besondere Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnisse)
- Angebot des Auftragnehmers
- Die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- Formblatt Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

6.2 Eigene Vertragsbedingungen des Bieters dürfen dem Angebot nicht zugrunde gelegt werden.

7. Technische Vorbemerkungen/Anforderungen

7.1 Für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung oder in den Leistungsverzeichnissen aufgeführten Lieferungen/Leistungen (Dienstleistungen und Werkleistungen) sowie Bauleistungen sind nachfolgende Vorschriften maßgebend:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)
- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen VOB/A, VOB/A-EG + VOB/B
- Allgemeine technische Vorschriften der entsprechenden DIN

7.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bis zur Abnahme auf seine Kosten vor Beschädigungen und Verschmutzung durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu schützen.

7.3 Unklarheiten sind unverzüglich mit dem ausschreibenden Studentenwerk zu klären.

7.4 Der im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten anfallende Müll ist vom Auftragnehmer abzuführen. Sollte dies nicht erfolgen, ist der Auftraggeber berechtigt, die ihm entstehenden Kosten für die Entsorgung an den Auftragnehmer zu verrechnen.

7.5 Bei Beschädigung seiner Arbeit, Materialien, Geräte durch andere Unternehmer oder durch Dritte hat der Auftragnehmer diese selbst zu belangen. Der Auftraggeber übernimmt hierfür, sowie für Diebstahl, Feuer und sonstige Verluste keinerlei Haftung. Für die Verjährung der durch den Auftragnehmer berührten Arbeiten, haftet dieser nach BGB in Verbindung mit den Vergabeverordnungen

7.6 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder ähnliches, so hat er diese dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe vor Erteilung der Ausführung

des Auftrages schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt dies, so übernimmt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Ausführung. Treten Bedenken vorgenannter Art während der Durchführung der Arbeiten auf, so sind diese nicht nur schriftlich mitzuteilen, sondern die in Frage kommende Arbeit sofort einzustellen, bis eine Einigung über die Weiterführung erzielt wird. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch die Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

- 7.7 Alle Geräte und Anlagenteile müssen nach den anerkannten Regeln der Technik gefertigt sein sowie den derzeit aktuellen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie sicherheitsbehördlicher Vorschriften entsprechen.

8. Energieeffizienz

Grundsätzlich müssen technische Gerätschaften

- das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und
- soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung aufweisen.

9. Arbeitssicherheit

Aus Sicherheits- und Qualitätsgründen sind ausreichende Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit sowie des Umgangs mit Gefahrstoffen zwingend erforderlich. Hieraus ergibt sich für den Bieter die Verpflichtung, bei einer möglichen Zuschlagsvergabe, das eingesetzte Personal entsprechend zu unterweisen.

10. Rechtsgrundlagen und Vorschriften

- 10.1 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

- 10.2 Bei Widersprüchen gelten nacheinander:

- Diese Vergabeunterlagen einschließlich der Anlagen
- Die Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnisse einschließlich möglicher Zeichnungen
- Etwaige Besondere Vertragsbedingungen
- Etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- Etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/ B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung

- Die Vergabe - und Vertragsordnung für Leistungen (VOB/ B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung

Die Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnisse haben gegenüber Plänen/Zeichnungen Vorrang.

10.3 Gerichtsstand ist der Sitz des im Einzelliefervertrag bzw. Einzelauftrag (Bestellabruf) benannten Auftrag gebenden Studentenwerks.

Firmenstempel

Name in Druckschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Bieters